

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Ordensvergabeverordnung (OVVO)

§1 Zweck der Orden und Trageberechtigte

1. Orden dienen der individuellen Ehrung und der Auszeichnung von Verdiensten für und um den Verein.
2. Zum in Abs. 1 bezeichneten Zweck können Orden auch an Nichtmitglieder vergeben werden.
3. Die jeweiligen Vergaberichtlinien richten sich nach Art der Orden – Sessionsorden (§2), Babbscherorden (§3), Ehrenorden der Dachverbände (§4).

§ 2 Sessionsorden

1. Der Sessionsorden repräsentiert das aktive Engagement für den Verein während der laufenden Kampagne.
2. Er symbolisiert in Art und Gestaltung das Motto der jeweiligen Kampagne.
 - 2a) Empfangsberechtigt sind:
 - Aktive auf der Bühne (Vereinsmitglieder wie Gäste), Trainer
 - Helfer während der Kappenabende
 - Helfer während anderer karnevalistischer Veranstaltungen des Vereins
 - Helfer beim Wagenbau oder der Kostümschneiderei
 - Radwachen
 - 2b) Veranstaltungsteilnehmer /-gäste, Geld- und Sachspender, Sponsoren u.ä. erhalten keine Orden.
 - 2c) Der Sessionsorden kann auf Beschluss des Vorstands in begründeten Ausnahmen auch an andere Personen verliehen werden. Die Entscheidung über die Vergabe und Begründung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren.
 - 2d) Zu repräsentativen Zwecken können durch Vorsitzende oder Tollitäten pro Kampagne 30 Orden vergeben werden.
3. Die Verleihung des Ordens erfolgt für die Helfer durch den Kassenwart oder den Verantwortlichen der Veranstaltung – für die Aktiven durch den Sitzungspräsidenten, den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter.
4. Sessionsorden werden frühestens im Rahmen der Kappenabende verliehen. Für Comtesse und Baron kann die Verleihung ab Übernahme der Amtsgeschäfte erfolgen.
5. Der Sessionsorden wird während einer Kampagne pro Person nur einmal verliehen.

§ 3 Babbscherorden

1. Der Babbscherorden (Wappenorden) dient der Ehrung von Personen die sich um die Oberts Hausener Fastnacht und / oder Die Elf Babbscher in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Verdienste sollen hervorragend sein. Die Dauerhaftigkeit des Engagements ist besonders zu berücksichtigen.

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



2. Der Orden kann maximal zwei Personen pro Jahr verliehen werden. Die Orden werden jeweils mit dem Namen des Trägers und dem Verleihungsjahr graviert.
3. Die Orden werden im Rahmen des Saisonauftaktes durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter überreicht. Mit der Ordensvergabe ist eine Laudatio verbunden.
4. Über die Ordensträger entscheidet der Vorstand. Bei Beschlussfassung fehlende Vorstandsmitglieder haben kein nachträgliches Stimmrecht.
5. Das Recht, den Babbscherorden zu tragen oder zu besitzen, kann aberkannt werden, wenn der Inhaber sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval oder den Verein wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens unwürdig erweist. Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Sonstige Orden

1. Orden der Dachverbände
Der Vorstand entscheidet darüber, ob an verdiente aktive Mitglieder entsprechende Orden der Dachverbände IGMK, BDK o.a. im Rahmen der entsprechenden Ordenssatzungen verliehen werden.
2. Orden die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen der Elf Babbscher verliehen werden bedürfen eines vorherigen erlaubenden Beschlusses des Vereinsvorstandes.

§ 5 Dokumentation

1. Über die Vergabe der Orden nach §§ 3 und 4.1 ist ein Ordensbuch zu führen.
2. Es wird durch den Vereinsvorsitzenden geführt.

§ 6 Nutzungsberechtigung karnevalistischer Ehrenzeichen und Symbole

1. Das Tragen karnevalistischer Symbole wie Narrenkappen, Orden und Uniformen ist nur während der Saison zulässig.
2. Die Saison umfasst die Tage zwischen dem 3.11. und dem Samstag vor dem ersten Advent sowie den Zeitraum zwischen Silvester und Aschermittwoch.
3. Orden und Kappen sind individuelle karnevalistische Ehrenzeichen und dürfen nur von denjenigen verwendet werden, denen sie verliehen wurden.

Stand 11.4.2018